

FEINDE der Gesellschaft

EINE REPORTAGE VON TONY JUNGBLUT

Der gewaltige Umfang des Fragengebietes über Strafrecht und Strafvollzug schien es unmöglich zu machen, Wesen und Gestaltung in den begrenzten Raum einer Reportage zu bringen. Und doch waren diese Elementarschwierigkeiten der Berichterstattung nicht nur dadurch zu umgehen, weil Herr Ensich sich auf die Beantwortung der wichtigsten Fragen beschränkte, sondern auch, weil dieses interessante Thema der Oeffentlichkeit — in specie dem Leserkreis der "A-Z" — bereits aus früheren Veröffentlichungen bekannt ist. Erwähnenswert ist an dieser Stelle auch die von Herrn Ensich herausgegebene Abhandlung "Les Prisons de la ville de Luxembourg", die in muster-gültiger Technik und chronologischer Reihenfolge die Haupt-elemente unseres Strafvollzugs behandelt. Der nächste Artikel wird sich mit dem gewaltigen kulturellen Fortschritt im Wesen des Strafvollzugs — der Gefängnisarbeit — befassen und so dieser Reportage einen Ausklang geben, wie er bezeichnender und besser nicht sein kann.

Strafrecht und Strafvollzug II)

Ein Interview mit Hrn. Gefängnisdirektor N. A. Ensich

— Möchten Sie mir nicht einiges über die Pflichten und Wirkungskreis des Vorstehers einer Zentral-Strafanstalt mitteilen?

„Da ich selbst im Amte stehe und nicht unbescheiden sein möchte, begnüge ich mich damit, Ihnen darüber die Worte zu sagen, die mein hervorragender Kollege Ernest Bertrand,

ehemaliger Direktor des Zentralgefängnisses Löwen, in seinen kürzlich veröffentlichten „Leçons pénitentiaires“ gebraucht hat: «Die Vorstellung von den Pflichten der Gefängnisoberbeamten bewegt sich seit über einem Jahrhundert beständig in aufsteigender Linie. Unter dem alten Regime verlangte man von ihnen nichts weiter, als daß sie die Gefangenen fest unter Schlüssel hielten; und sobald die Gefangenen gegen Entweichung gesichert waren, konnten die Kerkermeister im Uebrigen nach Gutdünken und Willkür verfahren. Ihr Vorgehen war jedoch derart barbarisch, daß der Schriftsteller Benjamin Constant in seiner „Politique constitutionnelle“ eben in dieser grausamen Behandlung den Grund erblickt, warum die Umwandlung der „peinlichen Strafen“ in Gefangenschaft so bedeutend verzögert wurde.»

Die Kerkermeister rekrutierten sich damals, ebenso wie die Henker, aus ehemaligen durch den Krieg verwilderten Soldaten, selbst aus Verbrechern, die man unter der Bedingung begnadigte, daß sie ihre grausamen Instinkte und ihre Brutalität in den Dienst der Justiz stellen mußten. Die Lage verbesserte sich dann nach und nach, und zwar je mehr die Strafhaft in Anwendung kam. Fortschreitende Milderung der Haftbedingungen, Verbesserungen, die nach und nach in der Gefangenenbehandlung eingeführt wurden, haben stufenweise das Amt des Strafanstaltsleiter gehoben. Noch vor 50 Jahren war dieses Amt der Verachtung mancher rückständigen Geister ausgesetzt. Gegenwärtig hat man so ziemlich überall die Eigenart und Besonderheit unserer Stellung anerkannt, sieht man doch in einzelnen Ländern und besonders in Deutschland, Magistratspersonen die Toga ablegen, um sie gegen die Uniform eines Gefängnisdirektors zu vertauschen. Unsere Aufgaben haben sich also gehoben und veredelt; und gleichzeitig vervielfacht. Es ist schwierig geworden, alle diese Aufgaben aufzuzählen: das Leben eines Gefängnisdirektors ist eine ununterbrochene Pflichterfüllung, die unzählige Formen annimmt.

Ueber den Wirkungskreis unserer Strafanstalten werden jährlich vom „Annuaire officiel“ ausführliche statistische Angaben veröffentlicht; die Kategorien von Gefangenen, aus denen sich der Bestand unserer Strafanstalten zusammensetzt, sind: Passagehaus, Arresthaus, Justizhaus, Polizeigefängnis, Zuchtpolizeigefängnis, Zuchthaus, Zwangsarbeiterhaus; Körperhaftstrafen für unbezahlte Geldbußen; Bettlerhaus Art. 3 des Gesetzes vom 10. Januar 1863; Erziehungsanstalt (laut Art. 72 des Strafgesetzbuches und freiwillige Zöglinge, die körperlich und moralisch verwahrlost sind); wegen notorisch schlechter Führung Sequestrierte Gesetz vom 4. Juli 1843; Geschlechtskrankenhaus für weibliche Häftlinge (Art. 7 des Gesetzes vom 4. Juli 1843); Gefangene wegen Schuldhafte (Art. 467 des Handelsgesetzbuches); Gefangene wegen väterlicher Zuchthafte (Art. 375, 385 und 468 des Zivilgesetzbuches); Kinder notdürftiger Gefangener; und provisorisch-freiwillige Häuslinge, welche obdach- und arbeitslos sind. Ich kann betonen, daß sich in keinem Gefängnis der Welt alle diese Kategorien unter einer Direktion vereint finden, und es erübrigt sich, die Gründe dafür anzugeben.

— Welche Bewandnis hat es mit der vorläufigen Unterkunft von früheren Gefangenen, die obdach- und arbeitslos sind?



Vor 30 Jahren: Hr. Unter-Administrator Ensich sondiert das Vorleben eines Gefangenen.